

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV)
- Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) -

Punkt der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maß-
gabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 2.5 Ziffer 3

In Nummer 2.5 Ziffer 3
sind die Worte "Nummer 12"
durch die Worte "Nummer 11 Abs. 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Mit Wirkung vom 1. April 1985 ist die An-
ordnung über Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra) bundeseinheitlich geändert
worden. Es handelt sich lediglich um
eine Nachvollziehung der Änderung der
Folge der Bestimmungen in der MiStra.

748/1/25 - 2 -

2. Zu Nummer 8.3.2.3 - neu -

Nach Nummer 8.3.2.2 ist folgende neue Nummer 8.3.2.3 einzufügen:

"8.3.2.3 Schreibfehler bei normierten Texten

Werden bei der Eintragung normierter Texte nach Anlage 3 Schreibfehler gemacht, durch die der Sinn des Textes nicht entstellt wird, bedarf es keiner Korrektur."

Begründung:

In hier in Betracht kommenden Fällen wird der normierte Text trotz des Schreibfehlers richtig gespeichert und wieder ausgedruckt. Der Hinweis dient der Arbeitserleichterung für die Ausfüllkräfte.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.